

etriebes aufzubringen, war zunächst Aufgabe des Betriebs selbst, wobei auch jetzt der Staat die Bezüge der Klinikdirektoren, der Assistenten und Hilfsassistenten vorweg übernahm und wie bisher die wissenschaftlichen Aversen trug. Etwaige Fehlbeträge hingegen sollten mit drei Fünfteln vom Staat und mit zwei Fünfteln von der Stadt beigeschossen werden. Gleichzeitig übernahm der Staat die bisherigen städtischen Beamten der Krankenhausverwaltung zusammen mit allen Angestellten und Arbeitern mit allen Rechten und Pflichten. Im Verträge bekundeten die Partner erstmals ihr Einverständnis darüber, daß durch die Überlassung der Stiftungsgebäude an die Vereinigten klinischen Anstalten die Stiftungen alle ihnen der Universität gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllen, und daß zur Verfügung über das Erträgnis des Vermögens der Stiftungen nach Maßgabe der Stiftungszwecke wie zur Verwaltung der Stiftungen überhaupt lediglich der Stadtrat als örtliche Stiftungsbehörde zuständig sei. Diese Absprache brachte das Ende langer und zeitweise mit Schärfe geführten Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Universität wegen des Verwaltungs- und Verfügungsrechts über das Stiftungsvermögen.

Oberbürgermeister B e n d e r sah sich infolge eines erheblichen Druckes der Unterrichtsverwaltung mit der Mitteilung, daß der Finanzminister die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Staatsvoranschlag und damit die Vorlage des Vertrags an den Landtag ablehne, falls nicht noch im Laufe der gleichen Woche die Zustimmung des Bürgerausschusses zu dem Vertrag erteilt werde, genötigt, den Gegenstand noch auf die Tagesordnung einer auf den 6. März 1923 bereits anberaumten Bürgerausschußsitzung zu setzen. Der Begründung der Vorlage und der Erläuterung der einzelnen Vertragsbestimmungen durch den Oberbürgermeister, in der er die Vorzüge der Vertragsbestimmungen für die Stadt gegenüber dem bisherigen Zustande hervorzuheben vermochte, folgte nach einer kurzen Aussprache, die mit Dank und Anerkennung die zähen Bemühungen des Stadtoberhauptes um das nunmehr Erreichte feststellte, aber auch den Wunsch nach einer künftigen völlig paritätischen Gleichbehandlung mit Heidelberg anklingen ließ, die Verabschiedung des Vertrages; es stimmten 85 anwesende von 106 Bürgerausschußmitgliedern insgesamt ohne Gegenstimme dem Vertragsabschluß zu. Die Stadt hatte damit einen Teil ihrer Sorge um den Betrieb der Krankenhäuser los. Unerfüllt blieb durch diesen Vertrag nach wie vor der Wunsch nach den längst notwendigen Neubauten.

Die Zusammenarbeit zwischen Staat und Stadt im Gemeinschaftsbetriebe wickelte sich in der Folgezeit ohne größere Reibungen ab, nachdem das Ministerium des Kultus und Unterrichts am 10. Juli 1925 im Benehmen mit dem Stadtrat die notwendige Satzung für den Verwaltungsrat erlassen hatte, bis sich im Jahre 1936 erstmals eine ernsthafte Meinungsverschiedenheit unter den Partnern ergab. Die Abrechnung des Gemeinschaftsbetriebes hatte nämlich im Rechnungsjahr 1934/35 zum ersten Male seit Bestehen des Klinikvertrages von 1923 einen Überschuß ergeben. Das Unterrichtsministerium vertrat den Standpunkt, daß die Stadt unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Tragung von zwei Fünfteln der sich bei den Betriebskosten ergebenden Fehlbeträge an dem nun erzielten Überschuß keinen Teil haben könne, weil der Vertrag nur die Verteilung der Fehlbeträge, nicht aber jene der Überschüsse regle. Ein lebhafter Streit der Juristen entbrannte. Er zog sich in einem über mehrere Jahre währenden Schriftwechsel zwischen dem Ministerium und der Stadt dahin. Den zeitweilig aufgetretenen Gedanken, den Streitfall einem Schiedsgericht zu